

§ 1 Name und Sitz
Abteilungsordnung Miners Oberhausen
- Abteilung des SC Buschhausen 1912 e.V. -

Die Abteilung trägt den Namen Miners Oberhausen.

Der Sitz der Abteilung ist der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.

Diese Abteilungsordnung und die Vereinssatzung des SC Buschhausen 1912 e.V. gelten für alle Mitglieder der Abteilung als verbindlich.

§ 2 Zweck

Der Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung des Inline-Skaterhockey-Sports. Die Abteilung fühlt sich vor allem der Nachwuchsarbeit verpflichtet und versucht durch bestmögliche Gestaltung und Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebes eine nachhaltige Entwicklung des Sportes voranzutreiben.

Es ist ausgeschriebenes Ziel, nicht nur durch leistungsorientiertes Training im Seniorenbereich, sondern auch durch Förderung des Breitensports in allen Mannschaftsteilen die Sportart Inine-Skaterhockey in Oberhausen so gut wie möglich anzubieten.

§ 3 Geschäftsjahr, Mitgliedschaft, Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. desselben Jahres.

Beiträge, die gegenüber der Abteilung Miners Oberhausen zu entrichten sind, belaufen sich nach der gültigen Beitragordnung der Abteilung.

Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Außerdem ist die Abteilung berechtigt, Aufnahmegebühren zu erheben.

Alle Abteilungsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit durch die Mitgliederversammlung oder den Abteilungsvorstand keine Ausnahmeregelung beschlossen wird.

Die Abteilungsbeiträge werden vierteljährlich eingezogen.
Die Beitragszahlung muss per Bankeinzug erfolgen.

Mitglieder, welche ihre Beiträge nicht entrichten, haben kein Recht auf Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb. Sie können durch Vorstandsbeschluss aus der Abteilung ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder

Jedes Abteilungsmitglied hat das Recht am Abteilungsleben teilzunehmen und die zur Verfügung stehenden Sportanlagen zu nutzen.

Jedes Abteilungsmitglied besitzt nach Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und besitzt aktives und passives Wahlrecht.

Insbesondere auf das Jugendwahlrecht der Vereinsatzung des SC Buschhausen 1912 e.V. in der Ausgestaltung des § 9 wird hingewiesen und durch diese Satzung in keinster Weise eingeschränkt.

Jedes Abteilungsmitglied hat die Pflicht sicherzustellen, dass Abteilungsbeiträge zeitgerecht vom Bankkonto eingezogen werden können.

Es ist für ausreichende Deckung auf dem Konto zu sorgen; etwaig entstehende Rücklastschriftgebühren seitens der ausführenden Banken werden dem Mitglied unverzüglich in Rechnung gestellt.

Jedes Mitglied stimmt der Verwendung von persönlichen Daten zur Führung der Mitgliederdatei und zur internen Veröffentlichung von Telefonlisten zu.

Ebenfalls ist es der Abteilung gestattet, in Presseberichten über aktuelle Ereignisse aus dem Abteilungsleben zu berichten, auch durch Lichtbild auf der Homepage oder in anderen digitalen Medien.

Jedes Mitglied ist verpflichtet sich im Rahmen des Sportes fair, gerecht und respektvoll anderen gegenüber zu verhalten.

Sollte es zu persönlichen Strafen in Form eines Strafgeldes oder ähnlichem für ein Mitglied kommen, die beispielsweise durch den Verband, in dem diese Abteilung Mitglied ist, ausgesprochen werden und der Abteilung in Rechnung gestellt werden; so ist diese Strafe unverzüglich der Abteilung auszugleichen.

Für minderjährige Mitglieder haften grundsätzlich die gesetzlichen Vertreter.

Jedes Mitglied, dass im Rahmen der Trainertätigkeit mit der Betreuung von Jugendlichen beauftragt ist, ist verpflichtet, ein (erweitertes) Führungszeugnis der Belegart 0 vorzulegen und dies jährlich ohne weitere Aufforderung einzureichen.

§ 5 Organe

Die Organe der Abteilung sind die Mitgliederversammlung und der Abteilungsvorstand.

§ 5.1 Mitgliederversammlung

Der § 9 der Vereinssatzung des SC Buschhausen 1912 e.V. findet mit der Einschränkung, dass eine jährliche Jahreshauptversammlung nicht erforderlich ist, Anwendung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

In Ergänzung des § 9.8) der Vereinssatzung des SC Buschhausen 1912 e.V. wählt die Mitgliederversammlung die zwei Vertreter aus der Mitte der Abteilung für den Disziplinarausschuss.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass eine außerordentliche Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einberufen werden kann.

Diese Einberufung durch den Vorstand kann durch mindestens 30% der stimmberechtigten Mitgliedern verlangt werden und ist für den Vorstand damit bindend.

Ein schriftlicher Antrag an die Vorsitzende / den Vorsitzenden mit Unterschriften der petitionseinreichenden Mitgliedern ist hierfür ausreichend und an keine weitere Form gebunden.

§ 5.2 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand gliedert sich in folgende Ämter:

Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender (sowie deren Stellvertreter), Kassenwart und Stellvertreter, Geschäftsführer, Jugendobmann, Sportlicher Leiter, Schiedsrichterobmann und Geschäftsstelle.

Der Abteilungsvorstand trifft sich regelmäßig, mindestens quartalsweise jedoch. Dem Abteilungsvorstand obliegt die Leitung der Abteilung und die Erledigung der laufenden Geschäfte.

Der Abteilungsvorstand ist befugt einem Mitglied der Abteilung, das das Vertrauen der Abteilung missbraucht oder dem Ruf der Abteilung oder einzelner Abteilungsmitglieder schädigt, fristlos die Mitgliedschaft zu kündigen.

§ 5.3 Disziplinarausschuss

Der Disziplinarausschuss besteht aus zwei gewählten volljährigen Mitgliedern der Abteilung sowie dem Sportlichen Leiter, als Vertreter des Vorstands.

Sollte der Sportliche Leiter für den einzelnen Fall befangen sein, beispielsweise durch Verwandtschaft usw., ist der Jugendobmann zu entsenden. Für den weiteren Fall der Befangenheit, rückt der Schiedsrichterobmann nach.

Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung Disziplinarmaßnahmen und kann von jedem Mitglied der Abteilung angerufen werden; insbesondere auch bei Unstimmigkeiten innerhalb der Abteilung.

Insofern nimmt der Disziplinarausschuss auch vermittelnde Tätigkeiten wahr und soll das Vereinsleben aktiv fördern.

Er spricht dem Vorstand eine Empfehlung aus, die nicht bindend ist.

§ 6 Wahl des Abteilungsvorstands

Unbeschadet der Regelungen der Vereinssatzung des SC Buschhausen 1912 e.V., wählen die stimmberechtigten Abteilungsmitglieder den Abteilungsvorstand während der Mitgliederversammlung.

Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung, jedoch muss auf Wunsch eine geheime Wahl ermöglicht werden.

Die Wahl wird durch den gewählten Versammlungsleiter geleitet.
Der Jugendwart wird während der Jugendversammlung gewählt. Diese Wahl wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Eine Listenwahl ist möglich.

Bei Listenwahl ist zur Wahl einer Liste im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7 Satzungsänderung

Diese Satzung kann abgeändert werden, wenn bei einer Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied vorliegen.

§ 8 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Bei Auflösung der Abteilung fällt das gesamte Vermögen der Abteilung an den SC Buschhausen 1912 e.V.

§ 9 Abschlussvorschriften

Die Satzung wurde 01.12.2014 durch den Vorstand des SC Buschhausen 1912 e.V. eingesetzt und tritt sofort in Kraft.